



## INHALT:

**Vollzug der Baugesetze** – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides vom 14.09.2023 betreffend den Neubau einer Containeranlage Geb. 352/A/B in Manching;

**Vollzug der Baugesetze** – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides vom 14.09.2023 betreffend den Neubau einer Interimscontaineranlage Geb. 410 in Manching;

**Vollzug der Gemeindeordnung -GO-** - Einwohnerzahlen am 30. Juni 2023;

## Landratsamt

### Vollzug der Baugesetze;

**Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 14.09.2023 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV I 20230677 betreffend den Neubau Containeranlage Geb. 352/A/B in Manching auf Flurnummer 1861 der Gemarkung Manching**

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 06.09.2023, zugrunde.
3. **Bedingung:**  
**Brandschutz**  
Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.  
**Hinweis:**  
Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
4. **Abweichungen:**  
Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung (BayBO) erlassenen Vorschriften wird folgende Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erteilt:
  - Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO:  
Abweichung für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen des o.g. Vorhabens und der bestehenden baulichen Anlage (Gebäude 350) auf dem Grundstück Flnr. 1861 der Gemarkung Manching zueinander und dadurch Überdeckung der Abstandsflächen.
  - Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO:  
Überschreitung der maximalen Brandabschnittslänge um 16 m
  - Art. 25 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 BayBO:  
Die Wände und Stützen im o.g. Gebäude sind nicht gemäß den Anforderungen feuerhemmend ausgeführt.
  - Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayBO:  
Innerhalb des Gebäudes 350 soll auf die notwendigen Flure verzichtet werden.
  - Art. 33 Abs. 1 BayBO:  
Die Verbindungstreppe innerhalb des Nutzungsbereichs des Gebäudes 350 soll ohne notwendigen Treppenraum ausgebildet werden.
  - Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 BayBO:  
Die Decke des Gebäudes 350, zwischen Erdgeschoss und Kellergeschoss, wird aufgrund des Verzichts auf einem notwendigen Treppenraum mit einer offenen Geschossverbindung ausgebildet. Dadurch wird die Decke nicht gemäß den Anforderungen raumabschließend ausgeführt.
5. **Auflagen:**
  - 5.1. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
    - 5.1.1. **Brandmeldeanlage mit Aufschaltung**  
Dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Bauamt, ist bis spätestens zur Nutzungsaufnahme eine Bestätigung über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage vorzulegen.

### ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Bestätigung über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage nicht fristgerecht vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

### 5.1.2. **Schnurgerüst**

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Fest-

legung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.  
 Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.

5.1.3. **Stellplätze**  
 Für das beantragte Bauvorhaben ist 1 Stellplatz nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Der Stellplatz muss bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

5.1.4. **Baubeginn**  
 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).  
 Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

#### ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

5.2. **Auflage des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:**  
 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens VI-0661-23-BAB mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

6. **Hinweise: nicht wiedergegeben**

7. **Kosten:**  
 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 761,50 € erhoben.

8. **Gründe: nicht wiedergegeben**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. den jeweiligen Tarif-Nummern zum Kostenverzeichnis (KVZ).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
 Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.  
 Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.  
 Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.  
 Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

**vom 05.10.2023 bis einschließlich 06.11.2023**

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 18.09.2023

Albert Gürtner  
 Landrat

**Vollzug der Baugesetze;**

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 14.09.2023 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV I 20230680 betreffend den Neubau einer Interimscontaineranlage Gebäude 410 in Manching auf Flurnummer 3203 der Gemarkung Manching

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 06.09.2023, zugrunde.
3. Bedingung:
- 3.1. **Brandschutz**  
Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.  
Hinweis:  
Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
4. **Abweichungen:**  
Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften wird folgende Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erteilt:
  - Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO  
Überschreitung der maximalen Brandabschnittslänge um 38 m
  - Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayBO  
Die Wände und Stützen im o.g. Gebäude sind nicht gemäß den Anforderungen feuerhemmend ausgeführt.
  - Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 BayBO  
Die Decken im o.g. Gebäude sind nicht gemäß den Anforderungen tragend und feuerhemmend ausgeführt.
  - Art. 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayBO  
Die Wände des notwendigen Treppenraums sind nicht gemäß den Anforderungen feuerhemmend ausgeführt.
  - Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 6 BayBO i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 FeuV  
Die Wände und Decken von Brennstofflagerräumen des o.g. Gebäudes sind nicht gemäß den Anforderungen feuerbeständig ausgeführt. Ebenso besitzen deren Öffnungen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, nicht gemäß den Anforderungen feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse.
5. **Auflagen:**
- 5.1. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
- 5.1.1. **Brandmeldeanlage mit Aufschaltung**  
Dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Bauamt, ist bis spätestens zur Nutzungsaufnahme eine Bestätigung über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage vorzulegen.  
  
**ZWANGSGELDANDROHUNG**  
Für den Fall, dass die Bestätigung über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage nicht fristgerecht vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
- 5.1.2. **Schnurgerüst**  
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.  
Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfümter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.
- 5.1.3. **Stellplätze**  
Für das beantragte Bauvorhaben sind 12 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
- 5.1.4. **Baubeginn**  
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).  
Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

**ZWANGSGELDANDROHUNG**

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

- 5.2. Auflagen der Brandschutzdienststelle:  
Spannungsfreischaltung bei Installation einer Photovoltaikanlage:
- 5.2.1. Für die PV-Anlage ist eine Abschaltvorrichtung möglichst nahe an den Modulen vorzusehen (Feuerwehr-Schalter). Der Standort ist mit der Werkfeuerwehr abzusprechen.
- 5.2.2. Die Abschaltvorrichtung ist wenn möglich in der Gehäusefarbe Gelb (RAL 1004) auszuführen und mit Hinweiszeichen DIN 4066 zu kennzeichnen. Text des Hinweiszeichens: „Feuerwehr Abschaltvorrichtung Photovoltaikanlage“.
- 5.3. Auflage des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:  
Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **VI-0662-23-BAB** mit den endgültigen Daten:  
Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.
6. Hinweise: nicht wiedergegeben
7. Kosten:  
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 2.010,50 € erhoben.
8. Gründe: nicht wiedergegeben  
Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. den jeweiligen Tarif-Nummern zum Kostenverzeichnis (KVZ).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

**vom 05.10.2023 bis einschließlich 06.11.2023**

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 18.09.2023

Albert Gürtner  
Landrat

---

**Vollzug der Gemeindeordnung -GO-;  
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2023**

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm zum Stand vom 30. Juni 2023 bekanntgegeben.

| <b>09186000</b> | <b>Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm</b> | <b>Oberbayern</b>              |
|-----------------|---------------------------------------|--------------------------------|
| <b>Gemeinde</b> |                                       | <b>Einwohner<br/>insgesamt</b> |
| 09186113        | Baar-Ebenhausen                       | 5 637                          |
| 09186116        | Ernsgaden                             | 1 812                          |
| 09186122        | Geisenfeld, St                        | 11 665                         |
| 09186125        | Gerolsbach                            | 3 823                          |
| 09186126        | Hettenshausen                         | 2 297                          |
| 09186128        | Hohenwart, M                          | 4 957                          |
| 09186130        | Ilmmünster                            | 2 210                          |
| 09186132        | Jetzendorf                            | 3 176                          |
| 09186137        | Manching, M                           | 12 805                         |
| 09186139        | Münchsmünster                         | 3 205                          |
| 09186143        | Pfaffenhofen a.d.Ilm, St              | 27 017                         |
| 09186144        | Pörnbach                              | 2 260                          |
| 09186146        | Reichertshausen                       | 5 177                          |
| 09186147        | Reichertshofen, M                     | 8 462                          |
| 09186149        | Rohrbach                              | 6 201                          |
| 09186151        | Scheyern                              | 4 988                          |
| 09186152        | Schweitenkirchen                      | 5 692                          |
| 09186158        | Vohburg a.d.Donau, St                 | 8 794                          |
| 09186162        | Wolnzach, M                           | 11 942                         |
| <b>zusammen</b> |                                       | <b>132 120</b>                 |

Im Mai 2022 wurde wieder ein Zensus durchgeführt, wodurch die Grundlage der Bevölkerungsberechnung aktualisiert wird, Neuberechnungen der Bevölkerungszahlen ab Monatsbeginn Mai 2022 werden dann nach der Veröffentlichung des neuen Zensusergebnisses im Jahr 2024 sukzessive zur Verfügung gestellt. Um die übliche Aktualität zu gewährleisten, werden die auf dem Zensus 2011 basierenden Bevölkerungszahlen jedoch weiter bereitgestellt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.09.2023

60/22-2.901-1

Albert Gürtner  
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 04.10.2023